OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750882/2/MZ/AO

Datum:
Linz, 9. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der E H H GmbH & Co KG, vertreten durch C C H G & Partner Rechtsanwälte GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 26. Juni 2020, GZ: BHKISanR-2020-129937/3-AK, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 26. Juni 2020, GZ: BHKISanR-2020-129937/3-AK wies die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG vom 5. Mai 2020 als unbegründet ab. Begründet wurde dies damit, dass von der belangten Behörde über die Bf keine Maßnahme auf Grundlage des § 20 EpidemieG, insbesondere keine Betriebsschließung oder Beschränkung, verhängt worden sei. Folglich lägen die Voraussetzungen für die Vergütung eines Verdienstentgangs nicht vor.

II. In der Beschwerde vom 24. Juli 2020 wendet die rechtsfreundlich vertretene Bf sich umfassend gegen den Bescheid und argumentiert auf verschiedene Weise, weswegen ein Anspruch der Vergütung des Verdienstentgangs von 15. März bis 13. April 2020 bestehe. Zunächst stelle § 32 EpidemieG für das Bestehen eines Vergütungsanspruchs nicht darauf ab, dass die Betriebsbeschränkungen auf § 20 leg cit basieren. Wesentlich sei die inhaltliche Deckungsgleichheit der Maßnahmen. Sowohl § 20 wie auch § 24 EpidemieG seien nicht so ausgestaltet, dass sie nur Rechtsgrundlagen für die Schließung einzelner Betriebe bzw. für einzelne Verkehrsbeschränkungen darstellen. Vielmehr würden die Normen auch landesweite Betriebsschließungen bzw. Verkehrsbeschränkungen zulassen. Vor diesem Hintergrund müssten die §§ 1 f COVID-19-MaßnahmenG – zumindest auch – als Betriebsbeschränkungen gemäß § 20 EpidemieG bzw. als Verkehrs-beschränkungen gemäß § 24 EpidemieG betrachtet werden. § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG schließt die Anwendung des EpidemieG nur für den Fall der Erlassung einer Verordnung gemäß § 1 COVID-19-MaßnahmenG aus. Bei Verordnungen gemäß § 2 COVID-19-MaßnahmenG ist hingegen § 32 EpidemieG anzuwenden. Ferner betreffe der Ausschluss nicht die Anwendung des gesamten Gesetzes, sondern nur die Bestimmungen bzgl der Schließung von Betriebsstätten. Die Anwendung der Normen über die Vergütung von Verdienstentgängen sei daher jedenfalls möglich. Vor diesem Hintergrund habe die Bf einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstes, der ihr durch die Maßnahmen nach dem COVID-19-MaßnahmenG entgangen sei.

Ferner wäre das Bestehen dieses Anspruchs auch grundrechtlich geboten. Die Vornahme einer Differenzierung der Maßnahmen, in Abhängigkeit davon, ob sie auf COVID-19-MaßnahmenG oder EpidemieG gestützt sind, sei unsachlich. Aus diesem Grund wäre eine Auslegung des § 4 Abs 2 dahingehend, dass auch die Vergütung des Verdienstentgangs ausgeschlossen sei, verfassungswidrig. Das Erkenntnis VfGH 14.07.2020, G 202/2020 sei dabei nicht einschlägig, da die Bf einen Beherbergungsbetrieb betreibe. Anders als die Handelsunternehmen, für die der VfGH ausführte, sie wären alle gleichermaßen von den Schließungen betroffen, seien nicht alle Beherbergungsbetriebe nach dem COVID-19-MaßnahmenG

geschlossen worden, sondern zum Teil auf Grundlage des EpidemieG. Die demnach gebührende Höhe der Entschädigungen übersteige jene der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen, weswegen mit einer Interpretation, § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG schließe die Anwendung von § 32 EpidemieG aus, eine unsachliche Differenzierung einhergehe.

III.a) Die Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 13. August 2020 von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung nahm sie darin Abstand. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt gem Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Die Entscheidung erfolgt, entsprechend Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG, durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte, trotz des darauf gerichteten Antrags, gem § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden. Anhand der Aktenlage war die Ergebnisneutralität der Durchführung einer Verhandlung erkennbar. Dem Entfall steht weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

c) Folgender Sachverhalt wird festgestellt:
Die Bf betreibt am Standort x, x, einen Beherbergungsbetrieb. Im antrags- und beschwerdegegenständlichen Zeitraum von 15. März bis 13. April 2020 wurde deren Betrieb nicht aufgrund eines individuellen behördlichen Akts eingeschränkt oder untersagt.

d) Beweiswürdigung:
Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Beurteilung:
a) Aus dem Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 62/2020 sind relevant:

„Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.
§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmt zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach

den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde.
(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.
(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.
(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt.

[…]

Verkehrsbeschränkungen für die Bewohner bestimmter Ortschaften.

§ 24. Sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Bewohner von Epidemiegebieten Verkehrbeschränkungen zu verfügen. Ebenso können Beschränkungen für den Verkehr mit den Bewohnern solcher Gebiete von außen angeordnet werden.

[…]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit
1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7.sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.
[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:
[…]
i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]
(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
[…]“

b) Gemäß Art 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV2 („2019 neuartiges Coronavirus“) erlassen und die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1957 über die Beförderung von Personen, die mit übertragbaren Krankheiten behaftet oder solcher Krankheiten verdächtig sind, geändert wird, BGBl II 74/ 2020, können die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

c) Das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-MaßnahmenG), BGBl I 12/2020 idF BGBl I 23/2020 lautet auszugsweise:

„Betreten von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen sowie Arbeitsorte

§ 1. Beim Auftreten von COVID-19 kann der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung das Betreten von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen oder Arbeitsorte im Sinne des § 2 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz untersagen, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. In der Verordnung kann geregelt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit jene Betriebsstätten betreten werden dürfen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten werden dürfen.

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen.

[…]

Inkrafttreten

§ 4. […]
(2) Hat der Bundesminister gemäß § 1 eine Verordnung erlassen, gelangen die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung nicht zur Anwendung.
(3) Die Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 bleiben unberührt.
[…]“

c) Durch BGBl II 130/2020 wurde in die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl I 96/2020, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 112/2020, unter anderem folgender § 4 eingefügt, der gem § 5 Abs 3 mit Ablauf des 13. April 2020 in Kraft trat:

„§ 4. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.
(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.
(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungen
1. von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbarte Dauer der Beherbergung,
2. zum Zweck der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen,
3. aus beruflichen Gründen oder
4. zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses.“

d) Durch die am 16. März 2020 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 98/2020, sowie die am selben Tag in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II 96/2020, wurde einerseits das Betreten öffentlicher Orte verboten und zum anderen wurde das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen untersagt.

Ein Verbot des Betretens von Beherbergungsbetrieben fand sich erst in BGBl II 130/2020. Der zur Einführung dieses Verbots der Verordnung betreffend

vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 hinzugefügte § 4 trat am 14. April 2020 in Kraft.

Der von der Bf für den beschwerdegegenständlichen Zeitraum von 15. März bis 13. April 2020 vorgebrachte Verdienstentgang konnte somit bis 13. April 2020 nur eine Auswirkung der allgemeinen Beschränkungen sein. Eine Folge des Betretungsverbots für Beherbergungsbetriebe kann dies hingegen erst ab 14. April 2020 sein.

Weder die genannten Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz noch deren gesetzliche Grundlage, das COVID-19-MaßnahmenG, enthalten Anordnungen zur Anwendbarkeit der Vergütungsbestimmungen des § 32 EpidemieG. Gemäß § 4 Abs 3 des COVID-19-MaßnahmenG bleiben die Bestimmungen des EpidemieG zwar unberührt, aber § 4 Abs 2 des COVID-19-MaßnahmenG schränkt dies insofern ein, als darin geregelt wird, dass die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs einer aufgrund von § 1 des COVID-19-MaßnahmenG erlassenen Verordnung nicht zur Anwendung gelangen.

e) Im Ergebnis handelt es sich weder beim allgemeinen Betretungsverbot für öffentliche Orte um eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 EpidemieG noch beim Betretungsverbot für Beherbergungsbetriebe um eine Betriebsschließung gem § 24 EpidemieG. Der von der Bf beantragte Ersatz des Vermögensentgangs nach § 32 EpidemieG kommt allerdings nur in den dort taxativ gelisteten Fällen in Betracht. Auch aufgrund der ausdrücklichen Verweise auf die gesetzlichen Grundlagen des EpidemieG geht das Vorbringen der Bf, es käme auf eine Inhaltsgleichheit der behördlichen Maßnahmen an, ins Leere.

Da keine der in § 32 Abs 1 gelisteten Maßnahmen nach dem EpidemieG gesetzt wurde, besteht auch kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs nach dieser Norm (vgl VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, RN 94).

f) Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken ist festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof aussprach, dass eine durch § 1 und § 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenG iVm § 1 der Verordnung, BGBl II 96/2020 bewirkte Entschädigungslosigkeit nicht verfassungswidrig ist (vgl VfGH 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020). Diese Überlegungen sind auf den hier vorliegenden Fall des Beherbergungsbetriebs, dessen Betreten mit der Einführung von § 4 durch BGBl II 130/2020 verboten wurde, übertragbar. Die von der Bf behauptete Andersartigkeit der Situation von Beherbergungsbetrieben gegenüber Handels- und Dienstleistungsunternehmen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte in der Entschädigungslosigkeit – betreffend Handels- und Dienstleistungsunternehmen – keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht auf Unversehrtheit des Eigentums. Schließlich hat der Gesetzgeber das Betretungsverbot nicht als isolierte Maßnahme erlassen, sondern dieses in ein umfangreiches Maßnahmen- und Rettungspaket eingebettet, das funktionell darauf abzielt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Betretungsverbotes auf die davon betroffenen Unternehmen bzw allgemein die Folgen der COVID-19-Pandemie abzufedern.

So hatten bzw haben betroffene Unternehmen insbesondere die Möglichkeit, Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMSG zu erhalten. Als weitere Unterstützungs- und Fördermaßnahme wurden ein Härtefallfonds und ein COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingerichtet sowie ein Fixkostenzuschuss geregelt. Neben diesen finanziellen Unterstützungsleistungen wurde gemäß § 1155 Abs 3 ABGB normiert, dass Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben verbrauchen.

Durch die gleiche Betroffenheit aller Unternehmen liege auch kein gegen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 2 StGG und Art 7 B-VG verstoßenden „Sonderopfer“ vor. Die Situation von Beherbergungsbetrieben unterscheidet sich insofern nicht von jener von Handels- und Dienstleistungsunternehmen.

§ 20 und § 32 EpidemieG berücksichtigen nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht die Notwendigkeit einer großflächigen Schließung aller – oder zumindest einer Vielzahl von – Kundenbereiche(n) von Unternehmen infolge einer Pandemie. Der Gesetzgeber des EpidemieG ging vielmehr davon aus, dass – im Rahmen einer lokal begrenzten Epidemie – einzelne Betriebsstätten, von denen eine besondere Gefahr ausgeht (so ausdrücklich § 20 Abs 1 EpidemieG), geschlossen werden müssen, um ein Übergreifen der Krankheit auf andere Landesteile zu verhindern. Der Nachteil, der diesen (vereinzelten) Betrieben durch eine Betriebsschließung entsteht, soll durch einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG ausgeglichen werden.

Eine großflächige Schließung von Betriebsstätten hatte der Gesetzgeber des EpidemieG demgegenüber nicht vor Augen (vgl ErläutRV 22 BlgHH 21. Session, 26 zur – insoweit vergleichbaren – Vorgängerbestimmung des § 20 des Gesetzes vom 14. April 1913 betreffend die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten). Auch dieses Vorbringen vermag daher eine unsachliche Differenzierung nicht aufzuzeigen.

Auch ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz liegt nicht vor. Die behauptete nachträgliche Beeinträchtigung einer vom verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz umfassten Vertrauensposition liegt bereits deshalb nicht vor, weil es sich bei der in § 32 EpidemieG vorgesehenen

Vergütung für den Verdienstentgang um keine rechtliche Anwartschaft (sogenanntes "wohlerworbenes Recht") handelt; einem allfälligen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 EpidemieG steht keine Beitragszahlung oder sonstige Leistung des Berechtigten gegenüber (vgl *Holoubek*, Art 7 B-VG, in *Korinek/Holoubek et al* [Hrsg], Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 14. Lfg., 2018, Rz 395).

g) In Summe hat das erkennende Gericht somit keine Bedenken an der Verfassungskonformität der anzuwendenden Normen. Anhand dieser ergibt sich allerdings, wie dargestellt, dass die Bf über keinen Anspruch auf Entschädigung gemäß § 32 Abs 1 EpidemieG verfügt, weil keiner der dafür erforderlichen alternativen Tatbestände erfüllt ist. Folglich war der Antrag von der belangten Behörde abzuweisen und ist daher auch die Beschwerde unbegründet.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl die Judikaturnachweise bei *Eder/Martschin/Schmid*, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2], E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen und aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 14.7.2020, G 202/2020, V 408/2020, klar (gestellt) und eindeutig, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht (mehr) vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer